

## Belehrung nach § 12 a BArbGG

\_\_\_\_\_ ./ \_\_\_\_\_

Bevor ich die Rechtsanwälte Kettner & Heinemann mit meiner Prozessvertretung in der oben genannten Arbeitsrechtssache beauftragt habe, wurde ich darüber belehrt, dass ich im Falle des Obsiegens die Rechtsanwaltsgebühren selbst zu tragen habe und dass ich selbst keinen Aufwendungsersatz für Zeitversäumnisse beanspruchen kann, da eine Kostenerstattungspflicht durch den Gegner gesetzlich ausgeschlossen ist.

Die Regelung des § 12a Abs. I Satz 1 Arbeitsgerichtsgesetz habe ich zur Kenntnis genommen, sie lautet:

*"In Urteilsverfahren des ersten Rechtszuges besteht kein Anspruch der obsiegenden Partei auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozessbevollmächtigten oder Beistandes."*

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift